



## FD 31 – Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz

### **Merkblatt für die individuelle Schweinehaltung**

#### ➤ Anmeldung

Wer Schweine halten will, hat dies der zuständigen Behörde, dem FD 31 Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz des Salzlandkreises, unter Angabe des Namens, der Postanschrift, dem Standort der Tierhaltung sowie der Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen!

#### **Postanschrift:**

Salzlandkreis  
31 FD Veterinärangelegenheiten u.  
Gesundheitlicher Verbraucherschutz  
06400 Bernburg (Saale)

#### **Besucheranschrift:**

Thomas-Müntzer-Str. 41  
06406 Bernburg (Saale)

E-Mail: vet@kreis-slk  
Tel.: 03471 684-1461

#### ➤ Bestandsveränderungen

Veränderungen im Bestand der Tierhaltung müssen beim FD 31 des Salzlandkreises und der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt gemeldet werden.

#### **Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (TSK)**

Postfach 320120  
39040 Magdeburg

Tel.: 0391 732500

Email: info@tierseuchenkassesachsen-anhalt.de

#### ➤ Übernahmemeldung

Werden Schweine zugekauft, muss eine Übernahmemeldung an den Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V. (LKV) erfolgen. Dies kann mittels Meldekarte (über den LKV oder den FD 31 erhältlich) oder online direkt in der HIT-Datenbank ([www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)) erfolgen. Angaben zum Vorbesitzer einschließlich der Registriernummer sind notwendig.

#### ➤ Stichtagsmeldung

Bis zum 15.01. eines jeden Jahres muss die Anzahl der am 01.01. tatsächlich gehaltenen Schweine beim LKV gemeldet werden. Wenn der Tierhalter den LKV bevollmächtigt, kann der LKV den bei der TSK gemeldeten Tierbestand für die Stichtagsmeldung übernehmen.

#### **LKV Sachsen-Anhalt e.V.**

Abteilung Kennzeichnung und Registrierung  
PF 600147  
06035 Halle

Tel.: 0345 52149-462; -465  
E-Mail: info@lkv-st.de

#### ➤ Bestandsregister

Der Tierhalter hat über seinen Schweinebestand ein Register (Muster erhältlich beim FD 31) zu führen. Für das Bestandsregister gibt es eine Formvorschrift, die durch die Viehverkehrsverordnung gesetzlich geregelt ist. In das Bestandsregister sind die im Bestand vorhandenen Tiere sowie Zu- und Abgänge unter Angabe der Ohrmarkennummer sowie das Datum und die Adresse der ab- bzw. aufnehmenden Personen einzutragen. Aufgrund der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest sollte im Bestandsregister zusätzlich ein Vermerk zum Transport (wer hat transportiert) gemacht werden.

Die Übernahme von Schweinen ohne Ohrmarke ist verboten. Das Bestandsregister ist 3 Jahre aufzubewahren.

➤ Kennzeichnung

Schweine müssen vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes bzw. spätestens mit dem Absetzen mit einer Ohrmarke (erhältlich beim LKV) dauerhaft gekennzeichnet werden.

➤ Verendung

Im Falle der Verendung, muss das landwirtschaftliche Nutztier über die Firma Secanim GmbH (Tel.: 03933 93300) entsorgt werden.

➤ Hausschlachtung

Eine Hausschlachtung ist das Schlachten außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierbesitzers verwendet werden soll bzw. daraus Lebensmittel für den eigenen Gebrauch hergestellt werden sollen.

Fleisch- und Wurstwaren aus der Hausschlachtung dürfen nicht an Dritte, d.h. der Familie nicht zugehörige Personen, abgegeben werden. Bei jeder Hausschlachtung von Schweinen (auch von Spanferkeln) muss eine Fleisch- und Trichinenuntersuchung des Schlachtkörpers und seiner Organe durch einen Tierarzt oder einen amtlichen Fachassistenten erfolgen. Das Schlachten von Schweinen erfordert eine spezielle Sachkunde.

**Weitere Informationen zur Kennzeichnung, Meldung und Registrierung finden Sie in der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV).**

---

Stand: Februar 2018

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.